

Merkblatt zur fachgerechten Durchführung der Leichenschau

Über jeden Verstorbenen ist eine **Todesbescheinigung** auszustellen. Diese darf der Arzt/die Ärztin nur aufgrund einer **persönlichen Untersuchung** des Verstorbenen ausstellen.

Keine Todesbescheinigung ausstellen darf der Arzt/die Ärztin, wenn es sich beim Verstorbenen um seinen/ihren Verlobten oder Ehegatten, Blutsverwandten in gerader Linie, ein Geschwister, Halbgeschwister oder deren Ehegatten oder um Personen, die zu ihm/ihr im Mündel- oder Adoptionsverhältnis stehen, handelt.

Die **Leichenschau** ist die letzte ärztliche Aufgabe, in der Regel am eigenen Patienten. Die Kriterien der Durchführung haben sich zu messen an denjenigen der üblichen ärztlichen **Sorgfaltspflicht**.

Die Leichenschau hat am **entkleideten Leichnam** zu erfolgen (schrittweise Entkleidung möglich).

Die Feststellung eines **sicheren Todeszeichens** (Totenflecken, Totenstarre, Fäulnis) gestattet die sichere medizinische Todesfeststellung. Fehlen die sicheren Todeszeichen, so ist der Todeseintritt anzunehmen bei Verletzungen, die mit dem Leben nicht vereinbar sind.

Rechtlich ist die Bestimmung der **Todesart** (**natürlich-innere** oder **nicht-natürliche**) wichtiger als die Kenntnis der genauen Todesursache. Die Kenntnis der **Todesursache** ist jedoch von grosser epidemiologischer und gesundheitspolitischer Bedeutung.

Meldepflicht an die Polizei (Gesundheitsgesetz § 15):

bei Feststellung oder Nichtausschluss einer **nicht-natürlichen Todesart** (Unfall, Suizid, Delikt und unklare Todesart, z.B. unerwarteter Säuglingstod)

Abgrenzung zwischen 'Natürlich und Nicht-natürlich': Beim natürlichen Todesfall ist der Tod aus krankhafter innerer Ursache, somit unabhängig von äusseren, allenfalls rechtlich bedeutsamen Faktoren eingetreten. "Rechtlich bedeutsam" heisst für den Arzt: er muss sich die Frage vorlegen, ob äussere Faktoren (z.B. Sturz, Schlag, Schuss, Schnitt/Stich, Vergiftung, Intoxikation) beim Ableben eine Rolle gespielt haben. Nach erfolgter Meldung an die Polizei ist die Klärung dieser Umstände (Unfall, Selbst- oder Fremdhandlung) Aufgabe der Ermittlungsbehörden (Polizei, Untersuchungsrichter, Bezirksarzt).

Erfolgte eine polizeiliche Meldung, so soll die **Todeszeitbestimmung** durch den Bezirksarzt/ Rechtsmediziner vorgenommen werden.

Liegt ein **natürlicher Tod** vor, so ermöglicht die Untersuchung der sicheren Todeszeichen und die Auskühlung des Leichnams eine genauere Abschätzung der **Todeszeit**.

Todeszeit:	-Totenflecken:	Ausbildung:	ab 20-30 Min.
		vollst. verdrängbar	bis 6 Std
		partiell fixiert	ab 6-8 Std
		fixiert	ab 1 Tag
	-Totenstarre:	Ausbildung:	ab 2-3 Std
			max. 8-12 Std
		Lösung:	ab 2-3 Tage
	-Auskühlung:	Laborthermometer bis 8 cm tief ab ano:	
		37-35 Grad	1/2 Grad pro Std
		35-27 Grad	1 Grad pro Std
		ab 27 Grad	1/2 Grad pro Std